

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2025

ABRT Allgemeine BankRevision und Treuhand
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN.....	1
2	ÜBERBLICK ÜBER DIE ABRT	2
2.1	BESCHREIBUNG DER RECHTS- UND EIGENTÜMERSTRUKTUR GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE A) AP-VO	2
2.2	BESCHREIBUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINEM NETZWERK GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE B) AP-VO	2
2.3	BESCHREIBUNG DER LEITUNGSSTRUKTUR GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE C) AP-VO	2
3	BESCHREIBUNG DES INTERNEN QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE D) AP-VO	4
3.1	ALLGEMEIN	4
3.2	ALLGEMEINE BERUFSPFLICHTEN	5
3.3	AUFTRAGSANNAHME UND -FORTFÜHRUNG SOWIE BEENDIGUNG VON MANDANTENBEZIEHUNGEN UND AUFTRÄGEN	8
3.4	BERICHTSKRITIK	13
3.5	AUFTRAGSBEGLEITENDE QUALITÄTSSICHERUNG	13
3.6	NACHSCHAU UND VERBESSERUNGSPROZESS	14
3.7	UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VORWÜRFEN	14
4	ANGABEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNGSPRÜFUNG GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE E) AP-VO	16
5	ANGABE ZU ABSCHLUSSPRÜFUNGEN BEI UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE F) AP-VO	17
6	ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE D) 2. HALBSATZ, G) UND H) AP-VO	18
7	ANGABEN ZUR VERGÜTUNG DER PARTNER GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE I) AP-VO	19
8	ANGABEN ZUR ROTATION GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE J) AP-VO	20
9	ANGABEN ZUM GESAMTUMSATZ GEM. ART. 13 ABS. 1 NR. 2 BUCHSTABE K) AP-VO.....	21

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ABRT, ABRT-WPG	ABRT Allgemeine BankRevision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn
AP-VO	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission
BS	Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer - BS WP/vBP)
HGB	Handelsgesetzbuch
WP	Wirtschaftsprüfer
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

1 Vorbemerkungen

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die ABRT Allgemeine BankRevision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn, berufsrechtlich dazu verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern im abgeschlossenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse gem. § 316a S. 2 HGB durchgeführt wurden.

Die ABRT hat im Geschäftsjahr 2025 die Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durch die Erteilung eines Bestätigungsvermerks abgeschlossen, so dass sie verpflichtet ist, einen Transparenzbericht zu erstellen.

Dieser Transparenzbericht wird gemäß Artikel 13 AP-VO erstellt und bezieht sich auf das zum 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr der ABRT, welches dem Kalenderjahr entspricht. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich daher alle Angaben auf den Stichtag 31. Dezember 2025.

Für Fragen im Zusammenhang mit unserem Transparenzbericht und der Tätigkeit der ABRT als Abschlussprüfer stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

2 Überblick über die ABRT

2.1 Beschreibung der Rechts- und Eigentümerstruktur gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) AP-VO

Die ABRT ist eine GmbH und daher im Handelsregister HRB 133646 beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Sitz der Gesellschaft ist Eschborn.

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

Das Stammkapital der Gesellschaft belief sich zum Stichtag 31. Dezember 2025 auf EUR 25.000,00 und wurde von Herrn WP Dipl. Kfm. Lutz Schöcker als alleinigem Gesellschafter, der gleichzeitig auch alleiniger Geschäftsführer der ABRT ist, gehalten.

2.2 Beschreibung der Zugehörigkeit zu einem Netzwerk gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) AP-VO

Die ABRT gehört keinem Netzwerk an, wir erstatten daher zu diesem Sachverhalt Fehlanzeige.

2.3 Beschreibung der Leitungsstruktur gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) AP-VO

Die Leitung der ABRT obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft, die vom Alleingesellschafter, WP Dipl. Kfm. Lutz Schöcker, wahrgenommen wird, der die Gesellschaft allein vertritt.

Die Geschäftsführer trägt die alleinige Verantwortung für die Geschäftsführung und ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und ggf. den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

Daneben wurde ein Prokurist bestellt, der zusammen mit dem Geschäftsführer die Gesellschaft vertreten kann; er hat keine Einzelvertretungsbefugnis. Der Prokurist ist mit

Ablauf des Jahres 2025 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht nicht.

3 Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) AP-VO

3.1 Allgemein

Die Anforderungen zur Schaffung, Überwachung und Durchsetzung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten ergeben sich aus § 55b WPO.

Die ABRT verfolgt mit der Ausgestaltung, Einrichtung und Durchsetzung eines Qualitätsmanagementsystems gem. IDW QMS 1 das Ziel, die Einhaltung der Berufspflichten zu gewährleisten. Darüber hinaus ist hinreichende Sicherheit zu erlangen, dass

- die ABRT und ihre Mitarbeiter die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie fachlichen Regeln einhalten und Aufträge in Übereinstimmung mit diesen Berufspflichten durchführen und
- die vorgelegten Berichterstattungen über Abschlussprüfungen unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Der risikobasierte Qualitätsmanagementprozess der ABRT umfasst daher die folgenden, miteinander in Wechselwirkung stehenden Bestandteile:

- Praxisführung- und -steuerung, einschließlich der Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur;
- Risikobeurteilungsprozess mit der Festlegung von Qualitätszielen, der Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken und der Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken;
- Information und Kommunikation;
- Überwachungsprozess(e).

Der in der ABRT eingerichtete Risikobeurteilungsprozess soll qualitätsgefährdende Risiken identifizieren und beurteilen sowie Regelungen oder Maßnahmen ausgestalten und umsetzen, um den qualitätsgefährdenden Risiken zu begegnen. Er erstreckt sich auf die folgenden Regelungsbereiche:

- Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen;
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen;
- Annahme, Fortführung, Abwicklung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen;
- Personelle, technische und fachliche Ressourcen.

Hierzu werden im Rahmen des Risikobeurteilungsprozesses Qualitätsziele für die zuvor genannten Regelungsbereiche festgelegt.

Unsere WP-Praxis begegnet qualitätsgefährdenden Risiken mit Regelungen und Maßnahmen auf Praxis- oder Auftragsebene.

Die Regelungen zur internen Qualitätssicherung sind in unserem Organisationshandbuch dokumentiert, welches elektronisch allen Mitarbeitern zur Verfügung steht. Unser Qualitätssicherungssystem wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem liegt bei der Praxisleitung.

Die Einhaltung der Berufspflichten wird in jährlichem Turnus überprüft; dabei ggf. auftretende Mängel werden abgestellt.

3.2 Allgemeine Berufspflichten

Die ABRT hat Regelungen oder Maßnahmen eingerichtet, die unter Berücksichtigung der identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken auf die Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen ausgerichtet sind.

Die folgenden beruflichen Verhaltensanforderungen prägen in besonderer Weise die Darstellung des Wirtschaftsprüfers in der Öffentlichkeit (sog. allgemeine Berufspflichten gemäß § 43 WPO) und nehmen daher in unserem Qualitätsmanagementsystem eine herausgehobene Stellung ein:

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit;
- Gewissenhaftigkeit einschließlich der Wahrung einer kritischen Grundhaltung bei Abschlussprüfungen;
- Verschwiegenheit;
- Eigenverantwortlichkeit sowie
- berufswürdiges Verhalten.

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

Die ABRT holt mindestens jährlich eine dokumentierte Bestätigung von ihren Mitarbeitern zur Bestätigung der Einhaltung der Unabhängigkeitsregelungen ein (Unabhängigkeitsbestätigung). Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sind die eingesetzte Mitarbeiter ggf. auch anlassbezogen, z.B. bei Erstbeauftragungen, diesbezüglich zu befragen. Werden bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB auch andere Personen (z.B. Dienstleister) eingesetzt, sind auch diese hinsichtlich möglicher Ausschlussgründe zu befragen.

Die Regelungen oder Maßnahmen der ABRT zur Einhaltung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sehen für den Bereich der Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vor, dass die Mitarbeiter sowie ggf. weitere an der Auftragsabwicklung mitwirkende Personen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen unaufgefordert mitteilen.

Die ABRT hat über ggf. erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Unabhängigkeitsgefährdung zu entscheiden. Können die Unabhängigkeitsgefährdungen nicht durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden, wird der Auftrag abgelehnt bzw. gekündigt. Insbesondere bei bewussten Unabhängigkeitsverstößen werden Regelungen oder Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße sowie ggf. interne Disziplinarmaßnahmen getroffen.

Unabhängig davon, ob die ABRT gesetzlicher Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse ist, gilt das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 AP-VO für verschiedene Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers.

Gewissenhaftigkeit einschließlich der Wahrung einer kritischen Grundhaltung

Die ABRT hat Regelungen oder Maßnahmen eingerichtet, die auf die Einhaltung des Grundsatzes der Gewissenhaftigkeit ausgerichtet sind. Für eine gewissenhafte Abwicklung der Aufträge ist es erforderlich, dass die Berufspflichten beachtet werden.

Eine gewissenhafte Berufsausübung kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass Wirtschaftsprüfer der ABRT während der Durchführung von Prüfungen eine kritische Grundhaltung zu wahren haben sowie ausreichend Zeit aufwenden und die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel einsetzen müssen.

Zur Wahrung einer kritischen Grundhaltung bei der Durchführung von Prüfungen gehört es,

- Angaben zu hinterfragen,
- ungeachtet der bisherigen Erfahrung mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Führungspersonals des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensüberwachung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass es aufgrund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Unrichtigkeiten hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte,
- auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten und
- die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

Verschwiegenheit

Die ABRT hat Regelungen oder Maßnahmen eingerichtet, die auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht ausgerichtet sind.

Berufsangehörige dürfen Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren und nicht unbefugt für eigene oder fremde Vermögensdispositionen nutzbar machen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften entfällt (z.B. im Rahmen der Qualitätskontrolle nach § 57b Abs. 3 WPO) oder der Mandant den Wirtschaftsprüfer wirksam von der Verschwiegenheitspflicht entbindet. Sie ist auch innerhalb der ABRT gegenüber nicht mit dem betreffenden Mandat befassten Personen zu beachten.

Die ABRT trifft mit ihren Mitarbeitern schriftliche Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und Regelungen zur Sicherung der Arbeitspapiere sowie anderer mandantenbezogener Informationen gegen unbefugten Zugriff.

Eigenverantwortlichkeit

Die ABRT hat für den Bereich der Abschlussprüfungen nach § 316 HGB Regelungen oder Maßnahmen eingerichtet, die auf die Einhaltung der Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit i.S. des § 44 Abs. 1 Satz 3 WPO ausgerichtet sind.

Dabei haben Berufsangehörige der ABRT ihr Handeln in eigener Verantwortung und frei von Weisungen zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und ihre Entscheidungen selbst zu treffen. Die Tätigkeit der fachlichen Mitarbeiter müssen sie gemäß § 13 Berufssatzung WP/vBP derart überblicken, dass sie sich selbst eine auf Kenntnis beruhende fachliche Überzeugung bilden können. Berufliche Tätigkeiten dürfen nach § 12 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP nicht übernommen werden, wenn die berufliche Verantwortung nicht getragen werden kann oder nicht getragen werden soll.

Der verantwortliche Prüfungspartner der ABRT ist aktiv an der Durchführung der Prüfungen nach § 316 HGB beteiligt.

Berufswürdiges Verhalten

Die Berufsangehörigen der ABRT haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

3.3 Auftragsannahme und -fortführung sowie Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen

Kundenannahme und Kundenidentifizierung

Die durch die ABRT vorzunehmende Identifizierung des Vertragspartners, der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen und des wirtschaftlich Berechtigten, hat vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Unter Identifizierung iSd. Geldwäschegesetzes ist dabei die Feststellung der Identität und die Verifizierung der Angaben zu verstehen.

Identifikation und Beurteilung der Auftragsrisiken

Die Geschäftsleitung der ABRT entscheidet über die Annahme oder die Fortführung eines Auftrags auf Basis einer Risikoanalyse der mit dem Auftrag verbundenen Risiken. Dabei ist insbesondere auf mögliche Haftungsrisiken oder das Risiko eines Reputationsverlusts zu achten. Die Risikobeurteilung bezieht sich u.a. auch auf die Beurteilung der Integrität der Unternehmensleitung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, mögliche Prüfungshemmnisse oder Risikoindikatoren für Verstöße seitens des Mandanten, ggf. auch auf die zur Durchführung des Auftrags notwendigen Kenntnisse und Ressourcen seitens der ABRT. Die Risikoanalyse wird dokumentiert.

In der ABRT sind Regelungen oder Maßnahmen eingerichtet für den Fall, dass im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt gewordene Informationen, die zu einer Ablehnung der Mandatsbeziehung oder der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Annahme oder Fortführung der Mandantenbeziehung bzw. des Auftrags bereits bekannt gewesen wären. Regelungen oder Maßnahmen für den Fall, dass die ABRT aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist, eine Mandantenbeziehung oder einen bestimmten Auftrag anzunehmen,

wurden nicht getroffen, da dies u.E. für uns -mangels fehlender denkbarer Konstellationen- nicht anwendbar ist.

Bei einer Abschlussprüfung nach § 316 HGB, die zuvor von einem anderen Berufsträger durch Kündigung beendet wurde, darf die ABRT den Prüfungsauftrag nur annehmen, wenn sie sich über den Grund der Kündigung und das Ergebnis der bisherigen Prüfung unterrichtet hat, z.B. durch Vorlage der Kündigung, der Korrespondenz mit der WPK und Behörden. Können entsprechende Informationen nicht eingeholt werden, weil dem rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen, ist der Auftrag abzulehnen.

Werden Risiken dergestalt als bedeutend eingeschätzt, dass der Ruf oder die wirtschaftliche Lage der ABRT gefährdet ist oder sich daraus u.U. Verstöße gegen (gesetzliche oder unternehmensinterne) Anforderungen ergeben könnten, darf der Auftrag nicht angenommen bzw. fortgeführt werden, sofern keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikoreduzierung ergriffen werden können.

Wird ein Auftrag angenommen bzw. fortgeführt, erfolgt eine Einstufung in die Risikoklassen „Hochrisikoauftrag“ und „kein Hochrisikoauftrag“. Das Ergebnis der Risikoanalyse entscheidet auch darüber, welche konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Annahme bzw. Fortführung des Mandats durchzuführen sind.

Auch nach der Entscheidung zur Auftragsannahme bzw. -fortführung ist zu analysieren und zu bewerten, ob Bedingungen eintreten, die zu einer Änderung der Risikobeurteilung oder zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten/führen würden. Diesbezüglich ist eine Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die (geplante) Niederlegung oder Fortführung des Auftrags anzufertigen. Ggf. sind hiermit auch weitergehende Berichtspflichten verbunden (z.B. Berichterstattung über die Mandatsniederlegung an WPK oder BaFin/Bundesbank).

Über mehrere Jahre bestehende Geschäftsbeziehungen sind von der Geschäftsleitung der ABRT vor jedem Folgeauftrag -in der Regel jährlich- daraufhin zu untersuchen, ob sich das Risiko erhöht hat und ob zusätzliche Risikobegrenzungsmaßnahmen, die bei den bisherigen Aufträgen nicht erforderlich waren, durchzuführen sind; ggf. ist bei Vorliegen entsprechender Risiken auch eine Niederlegung des Mandats zu erwägen.

Ressourcen

Für alle durchzuführenden Aufträge, aber insbesondere für den Bereich der Abschlussprüfungen nach § 316 HGB hat die ABRT Regelungen oder Maßnahmen eingerichtet, die darauf abzielen, dass die Mitarbeiter sowie sonstige unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligte Personen über angemessene Kenntnisse und

Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen sowie fortgebildet, angeleitet und überwacht werden. Diesbezüglich wurden Regelungen oder Maßnahmen zur Einstellung sowie zur Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation, zur Aus- und Fortbildung, Beurteilung und Information der Mitarbeiter eingerichtet.

Dabei sind die besonderen Anforderungen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist u.a. festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse vorhanden sind und genügend Zeit und Personal für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht, sodass ggf. vorgesehene fixe Berichtstermine eingehalten werden können.

Die sachliche, zeitliche und personelle (Gesamt-) Planung der abzuwickelnden Aufträge wird in MS Outlook in einem praxisübergreifenden Dokument durchgeführt. Verantwortlich für die Führung dieses Dokuments ist die Geschäftsführung.

Die ABRT hat Regelungen oder Maßnahmen eingerichtet, die darauf ausgerichtet sind, dass zumindest bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durch den Einsatz von Dienstleistern im Rahmen der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten auf Dritte die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht auch in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden; die Regelungen oder Maßnahmen sind auch darauf ausgerichtet, dass auch in Fällen einer Auslagerung die Verschwiegenheitspflichten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Auftragsabwicklung

In der ABRT ist ausschließlich Herr WP Dipl. Kfm. Lutz Schöcker verantwortlich für die Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken und damit verantwortlicher Wirtschaftsprüfer iSv. § 38 Abs. 2 BS; dies wird dem jeweiligen Mandanten im Auftragsschreiben entsprechend mitgeteilt.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer kann einen Teil seiner Aufgaben auf andere entsprechend erfahrene Mitglieder des Prüfungsteams delegieren. In diesem Fall muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer aufgrund seiner Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung des Auftrags die Durchführung der delegierten Aufgaben in angemessenem Umfang planen und überwachen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer beteiligt sich aktiv an der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (vgl. § 43 Abs. 6 Nr. 3 WPO). Für den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gilt, dass dieser unabhängig von der weiteren Zusammensetzung des Prüfungsteams für die Durchführung der Abschlussprüfung von der Planung bis zur Berichterstattung vorrangig verantwortlich ist. Hierzu gehören die

Besetzung, Anleitung und Überwachung des Auftragsteams und die Durchsicht der Auftragsergebnisse.

Vor Beginn einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, bei der das Siegel geführt werden soll, wird durch die Praxisleitung -soweit erforderlich- festgelegt, welcher Berufskollege (in Abhängigkeit von den Unabhängigkeitserfordernissen bzw. erforderlichen Kenntnissen / Erfahrungen) mit der Durchführung der Berichtskritik bzw. der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zu beauftragen ist.

Im Fall der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung entscheidet die Praxisleitung über die Person eines (externen) Qualitätssicherers.

Zur Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Abschlussprüfungen ist die Prüfungs-Software „WP-Soft“ zwingend anzuwenden. Die ordnungsgemäße Prüfung ist innerhalb des Programms durch einen integrierten „roten Faden“ dargestellt. Die Praxisleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Software jederzeit einsatzbereit und auf dem neusten Stand (Versionierung) ist. Die Software ist auf einem mit Passwort geschützten, verschlüsselten Rechner der ABRT installiert, der von jedem Mitarbeiter der Praxis bedient werden kann.

Aufgrund der Wahrnehmung der Auftragsabwicklung durch den Praxisinhaber Herrn WP Dipl. Kfm. Lutz Schöcker gemeinsam mit einem fachlichen Mitarbeiter wird eine ausreichende Teilnahme des Berufsträgers und gleichzeitig eine Überwachung der Arbeit des fachlichen Mitarbeiters sichergestellt.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen, um die Mitglieder des Prüfungsteams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen. Die Prüfungsanweisungen (schriftlich oder mündlich) sollen gewährleisten, dass

- die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen,
- in den Arbeitspapieren ausreichend, ordnungsgemäß und zeitnah dokumentiert werden,
- ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann.

Das Auftragsteam ist anzuleiten im Rahmen des Vorgesprächs durch

- Informationen der Teammitglieder über Auftrag, Auftragsdurchführung und Berichterstattung,
- Informationen über das Geschäft des Mandanten, mögliche Auftragsrisiken und besondere Problembereiche,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten der einzelnen Teammitglieder.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat auf die Aufgabendurchführung unter Beachtung der Berufspflichten zu achten; er soll dabei einen fachlichen Austausch der weniger erfahrenen Mitglieder mit erfahrenen Teammitgliedern fördern.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat auf die Anwendung der getroffenen Regelungen, insbesondere auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Arbeitspapiere, zu achten.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat zeitnah die von den Mitarbeitern angefertigten Arbeitspapiere durchzusehen (4-Augen-Prinzip).

Eine abschließende Durchsicht der Arbeitspapiere und Prüfungsergebnisse ist vor Auftragsbeendigung (nochmals) durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen und durch Abzeichnung und/oder in WP-Soft zu dokumentieren.

Die Führung der Prüfungsakte obliegt insgesamt dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer; darüber hinaus ist jeder Mitarbeiter des jeweiligen Auftrags für den von ihm bearbeitenden Teilgebiet entsprechend verantwortlich.

Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse wird den Dokumentationspflichten nach den Art. 6 bis 8 der AP-VO nachgekommen.

Die Arbeitspapiere sind als Hardcopy oder elektronisch in Dateiform zu führen und werden vor unbefugtem Zugriff und Veränderungen sowie gegen Verlust und Beschädigungen geschützt, damit die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen nicht verfälscht werden und deren Verfügbarkeit und Wiederherstellbarkeit gesichert ist. Nach 60 Tagen ist die Prüfungsakte zu schließen und vollständig zu archivieren. Die Frist beginnt mit der Erteilung des Bestätigungsvermerks.

Konsultationen

Auftretende fachliche Fragen werden zunächst vom Berufsträger selbst unter Zuhilfenahme der vorhandenen Literatur und ggf. Einholung von fachlichem Rat bei Berufskollegen geklärt. Sollte dies zu keinem gewünschten Ergebnis führen, so ist auf die WP-Kammer und das IDW zurückzugreifen. Deren Empfehlungen sind ausreichend schriftlich zu dokumentieren. Als Ansprechpartner kommen darüber hinaus ausgewählte Berufskollegen in Betracht.

Meinungsverschiedenheiten

Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftrags Teams, zwischen Berufskollegen, den konsultierten Personen, dem für die Prüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und dem Berichtskritiker bzw. dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer ist vom Praxisinhaber auf eine Ausräumung der Meinungsverschiedenheiten hinzuwirken. Können die fachlichen

Meinungsverschiedenheiten nicht hinreichend sicher geklärt werden, ist eine externe Stelle zur Klärung einzubeziehen (idR. IDW). Ggf. kann auch bei einer anderen WP-Praxis fachlicher Rat eingeholt werden. Meinungsverschiedenheiten, die nach Abschluss des Konsultationsprozesses weiterbestehen, müssen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers vor dem Datum der Berichtserstattung geklärt und entschieden werden.

Der Praxisinhaber hat Sorge dafür zu tragen, dass die den Meinungsverschiedenheiten zugrundeliegenden Sachverhalte und eine Begründung zur fachlichen Lösung in den Arbeitspapieren dokumentiert werden.

3.4 Berichtskritik

Eine Berichtskritik in der ABRT ist für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen nach § 316 HGB (iVm. § 340 HGB) und für WpHG-Prüfungen durchzuführen. Für freiwillige Jahresabschlussprüfungen sowie durch die BaFin beauftragte Prüfungen kann die Praxisleitung jeweils entscheiden, ob eine solche durchgeführt wird.

Die Berichtskritik erfolgt in unserer Praxis in der Regel durch einen in eigener Praxis tätigen (externen) Wirtschaftsprüfer, der aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen aus seiner jahrelangen Tätigkeit im Bereich Berichtskritik in einer der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie aus seinen Kenntnissen bezüglich der Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten hierfür geeignet ist. Mit dem Berichtskritiker wird jährlich ein entsprechender Rahmenvertrag geschlossen. Jährlich ist die mandantenspezifische Unabhängigkeitserklärung vom Berichtskritiker einzuholen.

3.5 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Sofern es sich bei dem durchzuführenden Auftrag um eine Prüfung nach § 316 HGB eines kapitalmarktorientierten Kreditinstituts handelt, ist stets eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen.

Als auftragsbegleitender Qualitätssicherer darf nur von einer nicht an der Durchführung des Auftrags beteiligten, fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden (vgl. § 48 Abs. 3 Satz 2 BS). Die ABRT bestellt hierzu einen externen, als registrierten Abschlussprüfer tätigen Wirtschaftsprüfer. Sollte die Fähigkeit des Qualitätssicherers beeinträchtigt sein (z.B. durch Unabhängigkeitserfordernisse), ist ein neuer Qualitätssicherer zu bestimmen.

Der Qualitätssicherer muss über ausreichende Erfahrung, Fachkompetenz und persönliche Autorität sowie die notwendige Objektivität verfügen, um diese Aufgabe erfüllen zu können.

Weiterhin kann eine auftragsbezogene Qualitätssicherung als Reaktion auf festgestellte qualitätsgefährdende Risiken notwendig werden.

3.6 Nachschau und Verbesserungsprozess

Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei der Praxisleitung.

Es ist regelmäßig jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen von Abläufen eine Bestandsaufnahme und Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Praxisorganisation durch die Praxisleitung iSe. Selbstvergewisserung oder durch fachlich und persönlich geeignete (interne oder externe) Mitarbeiter durchzuführen. Die Durchführung der Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung setzt einen angemessenen zeitlichen Abstand zur Abwicklung des einzelnen Auftrags voraus; die Nachschau wird daher jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres für das vorherige abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge kann auch von einem externen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Die Nachschau ist in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht zu planen.

Feststellungen sind in einem Maßnahmenplan zusammenzufassen und zeitnah abzustellen („Konsequenzen-Management“). Die Nachschau wird in den Unterlagen zur Qualitätssicherung dokumentiert.

3.7 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Beschwerden mit Anhaltspunkten für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln von Mandanten bzw. Dritten sind in die Beschwerdedatenbank (Excel-Sheet) einzutragen und direkt an die Praxisleitung weiterzuleiten. Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit, sich direkt mit der Praxisleitung in Verbindung zu setzen. Diese entscheidet über die weitere Vorgehensweise zur Behandlung der Beschwerde. Die ergriffenen Maßnahmen sind einschließlich Umsetzungsdatum ebenso wie die Erledigung der Beschwerde insgesamt in der Beschwerdedatenbank zu dokumentieren. Bei Mängeln im Qualitätssicherungssystem sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beheben. Mitgeteilte Verstöße gegen Berufspflichten und Verstöße gegen die AP-VO,

soweit sie nicht geringfügig sind, sowie die aus diesen Verstößen erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen sind in den jährlichen Nachschaubericht aufzunehmen; hierzu hat die ABRT verschiedene Maßnahmen festgelegt.

Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätsmanagement oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen des Qualitätssicherungssystems durch einzelne Mitarbeiter hin, sind kurzfristig Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen bzw. zur Einhaltung der Regelungen desselben zu ergreifen. Ist der Fehler durch ein Fehlverhalten oder eine fehlerhafte Entscheidung eines Mitarbeiters (mit-) entstanden, kann hier eine auf den Mitarbeiter bezogene Maßnahme (Belehrung, Schulung) in Betracht kommen.

Sofern eine Beschwerde einen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsauftrag betrifft, sind durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in Abstimmung mit dem für Fachfragen zuständigen Mitglied der Praxisleitung umgehend Maßnahmen zu ergreifen (ggf. Erörterung mit dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, damit der zu der Beschwerde führende Sachverhalt beseitigt wird, bevor die Berichterstattung erfolgt). Wurde der Bestätigungsvermerk bereits ausgeliefert, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf des Bestätigungsvermerks vorliegen.

Für Beschwerden von Mitarbeitern soll insbesondere ein positives Qualitätsumfeld dazu beitragen, dass Mitarbeiter ermutigt werden, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge mitzuteilen.

Die begründeten Beschwerden sowie deren Behandlung sind von der Praxisleitung zu dokumentieren und zu archivieren.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 wurde ein anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet, dass die Anforderungen des § 8 HinSchG umsetzt. Es steht den Hinweisgebern (Mitarbeiter, Mandanten, Dritte) zudem offen, der WPK oder APAS als Berufsaufsicht entsprechende Hinweise zu geben.

4 Angaben zur Qualitätssicherungsprüfung gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) AP-VO

Die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt durch einen bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle. Eine solche Qualitätskontrolle findet, basierend auf einer Risikoanalyse, mindestens alle sechs Jahre statt. Die Qualitätskontrolle unserer Praxis wurde zum 9. Dezember 2022 ohne Mängel abgeschlossen, die nächste Qualitätskontrolle wurde von der Wirtschaftsprüferkammer auf spätestens 9. Dezember 2028 (Berichtsvorlage) festgelegt.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB durchführt, unterliegen wir zusätzlich der Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Eine Inspektion durch die APAS hat bisher noch nicht stattgefunden.

5 Angabe zu Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f) AP-VO

Im Geschäftsjahr 2025 haben wir gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei dem nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 Nr. 2 HGB durchgeführt:

- Misr Bank-Europe GmbH, Frankfurt am Main.

6 Erklärungen der Geschäftsführung gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz, g) und h) AP-VO

Die Geschäftsführung der ABRT gibt folgende Erklärungen ab:

- **Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz AP- VO:**

Die Geschäftsführung erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem wirksam ist.

- **Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) AP-VO:**

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

- **Erklärung zur Erfüllung der kontinuierlichen Fortbildung von Abschlussprüfern nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h) AP- VO:**

Die Geschäftsführung erklärt, dass Berufsträger unserer Gesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten werden und dies überwacht und dokumentiert wird.

7 Angaben zur Vergütung der Partner gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i) AP-VO

Grundsätze der Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung

Die ABRT hat Regelungen festgelegt, die auf die Einhaltung der Grundsätze zur Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung ausgerichtet sind. Hiernach darf keine Vereinbarungen geschlossen werden, die die Höhe der Vergütung vom Ergebnis einer Prüfung/eines Auftrags oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen für das geprüfte Unternehmen abhängig macht.

Pauschalhonorare werden nicht festgelegt.

Die vereinbarten Honorare müssen die Qualität der beruflichen Tätigkeit sicherstellen.

Die Einnahmen aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen bei Prüfungsmandaten nach § 316 HGB sind kein Bestandteil der Leistungsbewertung der Vergütung für die bei den jeweiligen Prüfungen beteiligten Mitarbeiter der ABRT.

Gezahlt werden derzeit marktüblich angemessene Fixgehälter sowie von der Leistung der Mitarbeiter abhängende Boni, welche idR. ein Monatsgehalt betragen. Der Geschäftsführer-Gesellschafter erhält statt Boni idR. eine Gewinnausschüttung aus dem erwirtschafteten Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Beachtung der Regelungen des Qualitätsmanagementsystems haben Einfluss auf die persönliche berufliche Entwicklung sowie die Vergütung.

8 Angaben zur Rotation gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe j) AP-VO

Rotation

Die ABRT beachtet die gesetzlichen Vorgaben zur Rotation gem. Art. 17 Abs. 7 AP-VO, wonach der für die Durchführung einer Abschlussprüfung bei einem kapitalmarktorientierten Unternehmen verantwortliche Prüfungspartner der ABRT seine Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum der Bestellung beendet. Mangels eines weiteren Partners in der ABRT bedeutet dies derzeit, dass das Mandat nicht weitergeführt werden darf und eine interne Rotation nicht stattfindet. Das Mandat kann frühestens drei Jahre nach Beendigung wieder aufgenommen werden. Eine diesbezügliche Analyse und Dokumentation erfolgt vor jeder Aufnahme bzw. Fortführung eines Auftrags nach § 316 HGB.

9 Angaben zum Gesamtumsatz gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k) AP-VO

Nachfolgende Tabelle zeigt die Angaben zum Gesamtumsatz der ABRT im Geschäftsjahr 2025, aufgeschlüsselt nach den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k) AP-VO darzustellenden Kategorien:

Kategorie	Geschäftsjahr 2025 (Netto-Betrag in TEUR)
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	121
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	87
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der ABRT geprüft werden	5
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	584
Gesamtumsatz	797

Eschborn, 17. April 2026

ABRT Allgemeine BankRevision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.¹

WP Dipl. Kfm. Lutz Schöcker

¹ Die gem. Art. 13 Abs. 3 AP-VO unterzeichnete Version des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2025 kann bei der Gesellschaft im Original eingesehen werden.